

Die Garantien der AUDI AG

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Garantie ein zusätzliches Leistungsversprechen der Garantiegeberin AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt ist, welches über die gesetzlichen Rechte eines Käufers hinausgeht, diese aber nicht ersetzt. Dem Käufer bleibt es somit unbenommen, seine gesetzlichen Mängelrechte unentgeltlich innerhalb des gesetzlichen Rahmens in Anspruch zu nehmen oder Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz geltend zu machen.

Neuwagengarantie der AUDI AG

- 1. Audi gewährt bei Kauf eines Neufahrzeugs zwei Jahre Garantie. Audi garantiert, dass dieses Fahrzeug frei von Mängeln in Werkstoff und Werkarbeit ist. Maßstab dafür ist der in der Automobilindustrie übliche Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeugtypen bei Übergabe bzw. Erstzulassung.
- 2. Die zweijährige Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Fahrzeugs durch die AUDI AG bzw. durch einen von der AUDI AG autorisierten Partner an den Erstkäufer bzw. ab dem Datum der Erstzulassung, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Unabhängig davon beginnt die Laufzeit, wenn das Fahrzeug durch einen autorisierten Audi Partner in dem Gebiet des EWR (die Länder der Europäischen Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz ausgeliefert, genutzt oder zugelassen wird. Der Beginn der Laufzeit wird durch die AUDI AG oder durch den von der AUDI AG autorisierten Partner im Serviceplan dokumentiert.
- Voraussetzung für eine Leistung aus dieser Garantie ist, dass alle Serviceintervalle nach den Vorgaben der AUDI AG durchgeführt werden.
- 4. Bei Vorliegen eines Mangels, der unter diese Garantie fällt, kann Audi nach eigener Wahl den Mangel durch einen autorisierten Partner beseitigen lassen (Nachbesserung) oder ein neues Fahrzeug liefern. Im Fall der Nachbesserung kann Audi nach eigenem Ermessen das mangelhafte Teil entweder instand setzen oder austauschen.
- 5. Für die Abwicklung der unter Ziffer 4 genannten Rechte gilt Folgendes:
- a) Ansprüche aus der Garantie können ausschließlich bei autorisierten Audi Servicepartnern im EWR sowie in der Schweiz geltend gemacht werden. Wird das Fahrzeug in einem anderen Gebiet als dem Gebiet des EWR und der Schweiz ausgeliefert oder zugelassen, kann die Garantie nicht in Anspruch genommen werden.
- b) Der vollständig ausgefüllte Serviceplan bzw. der digitale Servicenachweis ist vorzulegen.
- c) Ersetzte Teile werden Eigentum der AUDI AG.
- d) Für die im Rahmen der Nachbesserung eingebauten, lackierten oder reparierten Teile wird bis zum Ablauf der Garantiefrist des Fahrzeugs entsprechend Garantie geleistet. Das gilt auch für das Fahrzeug, welches nachgeliefert wurde.
- e) Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels, der unter die Garantie fällt, betriebsunfähig, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen, von Audi autorisierten, dienstbereiten Betrieb Kontakt aufzunehmen. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden. Mögliche Ansprüche des Garantienehmers aus der Mobilitätsgarantie bleiben hiervon unberührt.
- f) Liefert die AUDI AG aufgrund eines Garantieanspruches ein neues Fahrzeug, so kann die AUDI AG vom Garantienehmer Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs und Zahlung einer angemessenen Entschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Rücktritt gemäß §§ 346-348 BGB verlangen. Die Rücknahme des mangelhaften Fahrzeugs sowie die Lieferung eines neuen Fahrzeugs erfolgen ausschließlich in dem Händlerbetrieb desjenigen autorisierten Audi Partners, der das zurückgegebene Neufahrzeug verkauft bzw. erstmalig zugelassen hat.
- 6. Schlägt die unter Beachtung vorstehender Ziffer 4 geltend gemachte Nachbesserung fehl, insbesondere wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Garantienehmer weitere Nachbesserungsversuche



unzumutbar sind, kann der Garantienehmer von Audi ausschließlich Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs verlangen. Ziffer 5 f gilt entsprechend.

- 7. Garantieverpflichtungen bestehen nicht, wenn das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, z.B. bei motorsportlichen Wettbewerben oder – das Fahrzeug zuvor durch den Garantienehmer selbst oder einen Dritten, der kein Audi Servicepartner ist, unsachgemäß instand- gesetzt. unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist oder – in das Fahrzeug Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Hersteller nicht genehmigt hat oder das Fahrzeug in einer von Audi nicht genehmigten Weise verändert worden ist oder – der Garantienehmer die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs (z. B. Betriebsanleitung) nicht befolgt hat.
- 8. Natürlicher Verschleiß ist von der Garantie ausgeschlossen.
- 9. Weitergehende Ansprüche bestehen aus dieser Garantie nicht. Insbesondere sind von der Garantie weder Ersatzansprüche, wie zum Beispiel die Stellung eines Ersatzwagens für die Dauer der Nachbesserung, noch Schadensersatzansprüche erfasst.

Garantie für Hochvoltbatterien für PHEV¹ und BEV² Fahrzeuge der AUDI AG allgemein

- 1. Die Leistungszusage aus der unten folgenden Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeug erlischt, falls die Hochvoltbatterie dauerhaft aus dem Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeug entfernt und nicht mehr im Verbund mit dem Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeug betrieben wird.
- 2. Die Leistungszusage aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeug besteht nicht, falls und soweit eine Fehlfunktion, ein Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts oder ein Schaden an der Hochvoltbatterie auf einen Unfall zurückzuführen ist.
- 3. Die AUDI AG stimmt der Abtretung des Anspruches aus der Garantie für Hochvoltbatterien für das Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeug im Falle der Veräußerung des Audi PHEV oder Audi BEV Neufahrzeugs durch den Garantienehmer an den Neuerwerber zu. Mit der Abtretung verliert der ursprüngliche Garantienehmer den Anspruch aus der Garantie. Der Neuerwerber erwirbt diesen Anspruch, soweit er zum Abtretungszeitpunkt noch besteht.
- 4. Ergänzend gelten, abgesehen von der Dauer der Garantie, alle umseitig abgedruckten Bestimmungen zur Neuwagengarantie der AUDI AG (Voraussetzungen, Maßstab für die Mangelfreiheit, Ausschlussgründe, Abwicklung der Ansprüche, Eigentumsübergang Inkrafttreten und Beginn der Laufzeit der Garantie, Geltungsbereich etc.) entsprechend für die Garantie für Hochvoltbatterien für PHEV und BEV Fahrzeugen.

I. Leistungszusage für Hochvoltbatterien für PHEV Fahrzeuge der AUDI AG

- 1. Ergänzend zur umseitig dargestellten Neuwagengarantie der AUDI AG übernimmt die AUDI AG zugunsten des Käufers eines Audi PHEV Neufahrzeugs für die nachfolgend benannten Komponenten der Hochvoltbatterie eine Garantie bis zum Ablauf von acht Jahren ab dem Tag der erstmaligen Auslieferung an den Erstkäufer bzw. für die ersten 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs, je nachdem welches der beiden Ereignisse zuerst eintritt. Die vorstehende Garantierklärung der AUDI AG umfasst ausschließlich und abschließend alle Mängel in Werkstoff und Werkarbeit der nachfolgenden Komponenten der Hochvoltbatterie:
 - Zellmodule
 - Batteriegehäuse
 - Kühlelemente
 - Verbinder für Batteriemodule.

¹ Plug-In-Hybrid-Vehicle bzw. Fahrzeug.

² Battery Electric Vehicle bzw. Fahrzeug



2. Eine Verringerung des Netto-Batterieenergieinhalts innerhalb des Garantiezeitraums ist bauteilbedingt und stellt keinen Mangel im Sinne dieser Garantie dar.

II. Leistungszusage für Hochvoltbatterien für BEV Fahrzeuge der AUDI AG

- 1. Ergänzend zur umseitig dargestellten Neuwagengarantie der AUDI AG übernimmt die AUDI AG zugunsten des Käufers eines Audi BEV Neufahrzeugs für die Hochvoltbatterie eine Garantie für die im Folgenden unter a) benannten Komponenten der Hochvoltbatterie sowie unter b) für einen Mindestwert des Netto-Batterieenergieinhalts der Hochvoltbatterie. Diese Garantie gilt bis zum Ablauf von acht Jahren ab der erstmaligen Auslieferung an den Erstkäufer bzw. für die ersten 160.000 km Fahrleistung des Fahrzeugs, je nachdem welches dieser beiden Ereignisse zuerst eintritt.
- **a.)** Die vorstehende Garantieerklärung der AUDI AG umfasst ausschließlich und abschließend alle Mängel in Werkstoff und Werkarbeit der nachfolgenden Komponenten der Hochvoltbatterie:
 - Zellmodule
 - Batteriegehäuse
 - Kühlelemente
 - Verbinder f
 ür Batteriemodule.
- b.) Unabhängig von einem Mangel an den vorgenannten Komponenten der Hochvoltbatterie ist von der Leistungszusage aus Ziffer 1 auch der Fall erfasst, dass der Netto-Restenergieinhalt der Batterie unter 70% bezogen auf den Auslieferungszustand fällt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Anhebung des Energieinhalts der Hochvoltbatterie wie im Folgenden unter 2. beschrieben.

2. Der Batterieenergieinhalt in kWh (Nachweis über eine Energieinhaltsmessung) und damit die

Leistungsfähigkeit einer Lithium-lonen Hochvoltbatterie sinkt technisch bedingt über die Nutzungsdauer (natürlicher Verschleiß).

Ergibt eine Energieinhaltsmessung mit der Diagnosesoftware ODIS nach Vorgabe der AUDI AG bei einem Audi Service Partner innerhalb des Garantiezeitraums (8 Jahre, 160.000 km, s.o.), dass der Netto-Batterieenergieinhalt zum unten genannten Zeitpunkt unterhalb der 70%-Schwelle liegt, wird in Abhängigkeit von der verstrichenen Nutzungszeit/Laufleistung der Batterie der Energieinhalt wieder auf die im Folgenden genannten Werte angehoben.

	Bis maximal 3 Jahre	Bis maximal 5 Jahre	Bis maximal 8 Jahre
	oder 60.000 km	oder 100.000 km	oder 160.000 km
Audi e-tron	78%	74%	70%
Audi Q8 e-tron/ SQ8	78%	74%	70%
Audi e-tron GT	80%	-	70%
Audi RS e-tron GT	80%	-	70%
Audi Q4 e-tron	70%		

Die angegebenen Werte basieren auf der Ermittlung mit der Diagnosesoftware ODIS nach Vorgabe der AUDI AG durch einen Audi Service Partner.

Ausgangsbasis für den garantierten Batterieenergieinhalt ist der in dem Kaufvertrag hinterlegte Netto-Wert. Ein entsprechender Verlust des Netto-Batterieenergieinhalts wird für den Käufer innerhalb des Garantiezeitraums kostenfrei beseitigt, ggf. auch durch aufbereitete HV-Batteriekomponenten, so dass der jeweilige Garantiewert wieder erreicht wird.

Beispiel für einen Audi Q8 50 e-tron:

Beträgt der Netto-Batterieenergieinhalt eines Audi Q8 50 e-tron mit einem Fahrzeugalter von vier Jahren und einer Laufleistung von 50.000 km noch 65%, dann muss im Rahmen der Mangelbeseitigung ein Netto-Batterieenergieinhalt von mindestens 74% erreicht werden.



Audi Lack- und Karosseriegarantie

Ergänzend zur dargestellten Audi Garantie übernimmt die AUDI AG für Neufahrzeuge hinsichtlich der Karosserie

- eine 3-jährige Garantie gegen Lackmängel sowie
- eine 12-jährige Garantie gegen Karosserieperforationen durch Korrosion

Audi Mobilitätsgarantie

Allgemeines

Audi Betriebe leisten Mobilitätsgarantie, die sich mit jedem dort durchgeführten Service verlängert.

Hinweis zum Audi R8

Beim Audi R8 muss der Service für den Erhalt der Mobilitätsgarantie von einem Audi R8 Service Partner durchgeführt werden.

Ein Autoleben lang

Die Mobilitätsgarantie gilt ein ganzes Autoleben lang, wenn Sie regelmäßig den Service bei Ihrem Audi Betrieb durchführen und dies im Serviceplan bestätigen lassen. Für den neuen PKW gilt die Mobilitätsgarantie bei regelmäßigem Service zunächst für 2 Jahre. Mit jedem durchgeführten Service verlängern sich die Mobilitätsgarantieleistungen bis zum nächsten Service, also maximal um 2 Jahre.